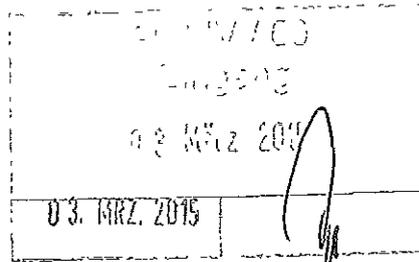


Jürgen Holstein
Richard-Wagner-Str. 18
40724 Hilden

Hilden, 01.03.2015



H. JONIENTZ
B.R. MIT AKT

ERL.
23.03.

Stadtverwaltung Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden



*wie R 10.03.15

ERL. 23.03.

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes 57 B, 1. Änderung aus 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Eigentümer des Grundstückes Richard-Wagner-str. 18, Flur 8, Flurstück 1912. Als ich im Jahr 2000 auf diesem Grundstück gebaut habe, wurde der Bebauungsplan angepasst. Auch die um dieses komplette Grundstück vorhandene Ligusterhecke wurde in den Bebauungsplan aufgenommen und als schützenswert betrachtet.

Teile dieser Hecke sind mehr als 60 Jahre alt und wurden noch von meinem Großvater gepflanzt. Mittlerweile ist die Hecke über 2 Meter hoch, im oberen Teil über 1 Meter breit und die Mitte oben selbst mit Leiter sehr schlecht zu schneiden. Leider war ich beim Schneiden zu zaghaft und habe bisher nur Formschnitte und keine radikalen Kürzungen vorgenommen.

Der älteste Teil an der Seite zum Molzhausweg ist auch innen teilweise morsch und mit viel Efeu durchwachsen, was den noch grünen Anblick ausmacht. In dieser Hecke befindet sich auch noch ein alter verrosteter Maschendrahtzaun an selbst gegossenen Betonpfählen, die schon schief stehen oder abgebrochen sind. Die Hecke wuchs teilweise bis zu 60 cm durch den Draht über die Grundstücksgrenze auf die Straße.

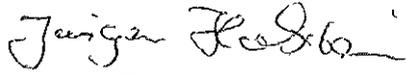
Ich hatte vor, dieses alte Heckenstück nebst Zaun in der Länge von ca. 25m durch einen neuen 180cm hohen Stabgitterzaun mit Sichtschutz und Gartentor zu ersetzen. Innen sollte eine lockere Bepflanzung mit z.B. Kirschlorbeer, Lebensbäumen, Forsythie und Freiflächen für Sommerblüher wie Dahlien erfolgen. Nur ein Zaunneubau ohne Heckenrodung halte ich nicht für möglich, da durch Entfernen der alten Betonpfähle und Setzen neuer Randsteine und Zaunpfähle eine Beschädigung der Hecke unumgänglich wäre. Da bei mir bereits dreimal über die Terrassentüre eingebrochen wurde, wäre ein niedrigerer Zaun wenig sinnvoll. Ein Bauantrag dazu liegt der Bauaufsicht, Herrn Jonientz, bereits vor.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, die komplette Hecke aus dem Bebauungsplan herauszunehmen, auch wenn ich zum aktuellen Zeitpunkt nur das Stück an der Seite zum Molzhausweg ersetzen möchte. Dieser jetzige Eintrag im Bebauungsplan kann noch Jahrzehnte bestehen bleiben, aber gilt das auch für eine Hecke?

Da ich aufgrund der Höhe und des Umfangs irgendwie tätig werden musste, habe ich bereits alles durch den Maschendrahtzaun gewachsene Geäst und Efeu abgeschnitten, sowie die Höhe auf 180cm gekappt. Urteilen Sie selbst anhand beigefügter Bilder, wie schützenswert diese Hecke ist.

Ich bitte um Ihr Verständnis für meine Situation und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jürgen Holstein'.

Jürgen Holstein

IV/66.3-Br

Antrag IV/66.3	
EINGETR.	
26. März 2015	
Zb.	26. März 2015

24.03.15

IV/60 Herr Trapp/Herr Jonientz

24.03.15

Bebauungsplan 57 B, 1. Änderung – Richard-Wagner-Straße 18

hier: Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung zur Beseitigung der festgesetzten Hecke in einem Teilstück

Die Hecke wurde vor Beginn der Vogelschutzzeit zurückgeschnitten und somit der alte Zaun freigelegt (s. auch Fotos des Antragstellers).

Schon zu Beginn der 12. Kalenderwoche konnte ein Neuaustrieb festgestellt werden. Der Zustand der Hecke ist somit als vital und weiterhin erhaltenswert einzustufen.

Der bestehende Zaun kann abgerissen werden, ohne die Hecke zu beschädigen. Die Betonpfosten können maschinell herausgezogen werden oder auch von Hand abgebrochen werden, ohne das Wurzelwerk der bestehenden Hecke zu beschädigen.

Bei dem Neubau eines Stabgitterzaunes an gleicher Stelle kann der Eingriff in die Hecke durch Handeinbau so gering gehalten werden, dass eine nachhaltige Schädigung auszuschließen ist. Der Pfostenabstand wird dann auch wesentlich weiter sein, als bei dem vorhandenen Zaun. Die Anbringung eines Sichtschutzes im Zaun ist nicht möglich und auch nicht notwendig (bei Erhalt der Hecke), da die Hecke dadurch auf der Straßenseite nicht mehr ausreichend Licht bekommt und im Wachstum behindert wird.

Da ein Erhalt der Hecke möglich ist, wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes seitens 66.3 abgelehnt. Dem Einbau eines Gartentores kann zugestimmt werden, wenn es sich um ein nur fußläufig nutzbares Tor mit einer lichten Weite von maximal 1,20 m handelt. Die genaue Lage sollte aber vor Ort abgestimmt werden, um den Eingriff in die Hecke möglichst zu minimieren. Der Bau eines Stabgitterzaunes an Stelle des vorhandenen Maschendrahtzaunes ist möglich. Ob der Einbau von Randsteinen möglich ist, lässt sich nur durch Suchschachtung im betroffenen Bereich feststellen nach Rücksprache mit 66.3. Der Einbau dürfte auf jeden Fall nur in Handarbeit ausgeführt werden, um den Wurzelbereich der Hecke nicht zu stark zu schädigen.


Brockhaus